

Rechtssache C-414/23
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

6. Juli 2023

Vorlegendes Gericht:

Helsingin hallinto-oikeus (Finnland)

Datum der Vorlageentscheidung:

30. Juni 2023

Klägerin:

Metsä Fibre Oy

HELSINGIN HALLINTO-OIKEUS ZWISCHENBESCHLUSS 3431/2023

30. Juni 2023

... [nicht übersetzt]

Gegenstand Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Klägerin Metsä Fibre Oy

Angefochtene Entscheidung

Energiavirasto 26. April 2022 Aktenzeichen 2407/330/2020

Gegenstand des Rechtsstreits und relevanter Sachverhalt

(1) In dem beim Helsingin hallinto-oikeus (Verwaltungsgericht Helsinki) anhängigen Rechtsstreit ist anlässlich einer Klage der Metsä Fibre Oy die Frage der Gesetzmäßigkeit eines Bescheides der Energiavirasto (Energiebehörde) zu entscheiden.

(2) Die Energiavirasto bewertete mit dem angefochtenen Bescheid für die Jahre 2013 bis 2017 die Gesamtmengen von CO₂-Emissionen der Bioproduktfabrik Metsä Fibre Äänekoski (im Folgenden auch: die Anlage) der Metsä Fibre Oy, da

die von der Anlage ausgewiesenen jährlichen Emissionen für die fraglichen Jahre nicht vollständig im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden: Monitoring-Verordnung der Kommission) standen. Nach Auffassung der Energiavirasto waren die in dem Emissionsbericht über Treibhausgase für die Jahre 2013 bis 2017 angegebenen Gesamtmengen von Emissionen der Anlage infolge des Urteils des Gerichtshofs vom 19. Januar 2017, Schaefer Kalk (C-460/15, EU:C:2017:29), fehlerhaft.

(3) Der Gerichtshof hatte in der Entscheidung Schaefer Kalk ausgeführt, dass die in den Jahren 2013 bis 2018 in Kraft befindlichen Vorschriften der Monitoring-Verordnung der Kommission, denen zufolge das für die Herstellung von gefällttem Kalziumkarbonat (PCC) verwendete oder weitergeleitete CO₂, unabhängig davon, ob es in die Atmosphäre freigesetzt wurde oder nicht, als Emission der Anlage galt, ungültig gewesen seien. Das Urteil war rückwirkend ab Beginn des Inkrafttretens der Monitoring-Verordnung der Kommission am 1. Januar 2013 anzuwenden, so dass die Emissionsberichterstattung der Anlage Äänekoski der Metsä Fibre Oy in den Jahren 2013 bis 2017 der genannten Verordnung insoweit nicht entsprach, als das für die Herstellung von PCC weitergeleitete CO₂ als Teil der Emissionen der Anlage aufgeführt worden war. Die Monitoring-Verordnung der Kommission wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2019 insoweit mit einem neuen Art. 49 Abs. 1 Buchst. b dem Urteil Schaefer Kalk angepasst.

(4) Die Energiavirasto hatte in dem angefochtenen Bescheid eine konservative Schätzung im Sinne von Art. 70 der Monitoring-Verordnung der Kommission über die Emissionsmengen der Anlage Äänekoski in den Jahren 2013 bis 2017 vorgenommen und dabei die von der Metsä Fibre Oy angegebenen Emissionsmengen nach unten korrigiert. Laut einer in dem Bescheid befindlichen Tabelle betrug die Anzahl der an das Unionsregister überzählig abgegebenen Emissionszertifikate insgesamt 115 312 Stück. Gemäß dem Bescheid konnte Metsä Fibre Oy sich diese überzählig abgegebenen Zertifikate bei der bis zum 30. April 2022 für Emissionen des Jahres 2021 vorzunehmenden Abgabe von Zertifikaten anrechnen lassen. Der Erfüllungsstatus des Erfüllungskontos der Anlage Äänekoski blieb somit in Höhe der Korrektur positiv. Zugleich korrigierte die Energiavirasto mit ihrem Bescheid die für die Jahre 2013 bis 2017 angegebenen Gesamtemissionsmengen der Anlage im elektronischen FINETS Emissionshandelssystem und im Unionsregister.

(5) Dem angefochtenen Bescheid der Energiavirasto zufolge verhinderten die in Art. 70 der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU)

Nr. 1193/2011 der Kommission (im Folgenden: Registerverordnung der Kommission) geregelten Fristen für die Rückgängigmachung einer fehlerhaft vorgenommenen Registertransaktion eine Rückgabe der überzählig abgegebenen Zertifikate auf das Konto der Anlage Äänekoski der Metsä Fibre Oy, und in der genannten Verordnung sei nicht der Fall geregelt gewesen, dass eine Abgabe von Zertifikaten auf ungültigen Vorschriften beruht habe. Dem Bescheid zufolge sieht die Registerverordnung der Kommission auch nicht die Möglichkeit vor, den positiven Erfüllungsstatus des Erfüllungskontos auf das Konto einer anderen Anlage der Metsä Fibre Oy zu übertragen.

Zusammenfassung des wesentlichen Parteivorbringens

(6) Die Metsä Fibre Oy hat mit ihrer beim Hallinto-oikeus erhobenen Klage geltend gemacht, dass die Anlage Äänekoski dank von der Gesellschaft getätigter umfassender Investitionen heutzutage fast CO₂-neutral sei, so dass die Gesellschaft den positiven Erfüllungsstatus des Erfüllungskontos dieser Anlage bei künftigen Abgaben von Emissionszertifikaten in der Praxis nicht nutzen könne.

(7) Die Metsä Fibre Oy beantragt, den Bescheid der Energiavirasto insoweit aufzuheben, als darin entschieden wird, dass sich die Gesellschaft die überzählig abgegebenen Zertifikate bei der Abgabe von Zertifikaten für Emissionen des Jahres 2021 anrechnen lassen könne. Die Metsä Fibre Oy ist der Auffassung, dass die Abhilfe nach Art des Bescheids der Energiavirasto nicht als effektive und zweckmäßige Art und Weise angesehen werden könne, die Gesellschaft in die rechtliche und finanzielle Lage zu versetzen, in der sie sich befände, falls es die ungültige Bestimmung der Monitoring-Verordnung der Kommission nicht gegeben und die Gesellschaft aus diesem Grunde keine überzähligen Zertifikate abgegeben hätte. Der Metsä Fibre Oy zufolge muss die Abgabe der Zertifikate an das Unionsregister in der Weise rückgängig gemacht werden, dass die Gesellschaft die fehlerhaft abgegebenen Zertifikate wieder auf das Konto der Anlage Äänekoski zurückerhält und darüber frei verfügen kann.

(8) Die Energiavirasto hat in ihrer Stellungnahme an den Hallinto-oikeus ausgeführt, dass sie die Angelegenheit im Rahmen der das Unionsregister betreffenden Regelungen nicht auf andere Weise habe entscheiden können. Der Stellungnahme zufolge sind die Emissionsmengen der Anlage Äänekoski der Metsä Fibre Oy seit dem Jahre 2018 beträchtlich gesunken. Somit sei die Möglichkeit, den positiven Erfüllungsstatus des Erfüllungskontos vollständig für künftige Emissionen der Anlage zu nutzen, in der Praxis theoretisch geblieben. Der Stellungnahme zufolge würde bei den derzeitigen jährlichen Emissionsmengen – unter 20 t CO₂ – eine Nutzung des positiven Erfüllungsstatus des Erfüllungskontos in Höhe von 115 312 schätzungsweise etwa sechs- bis siebentausend Jahre dauern.

Nationale Rechtsvorschriften

(9) Nach § 46 Abs. 1 des Päästökauppalaki [8.4.2011/311] (Gesetz über Emissionshandel) ist die Emissionshandelsbehörde als verantwortliche Registerstelle für die nationalen Funktionen des in Art. 19 der Emissionshandelsrichtlinie genannten Registers tätig, um sicherzustellen, dass über die jährliche Erfassung, den Besitz, die Übertragung und die Löschung von Emissionszertifikaten genau Buch geführt wird. Gemäß Abs. 3 dieses Paragraphen wird hinsichtlich Gründung und Führung des Registers sowie in Fragen der Registerfunktionen die Registerverordnung der Kommission befolgt.

(10) Nach § 48 des Gesetzes über Emissionshandel sind die Registereintragung der jährlichen Erfassung von Zertifikaten sowie des Besitzes, der Übertragung und der Löschung von Zertifikaten und Projekteinheiten sowie das Recht der Öffentlichkeit, Einsicht in die im Register befindlichen Angaben zu nehmen, und die Geheimhaltung der Angaben in der Registerverordnung der Kommission geregelt.

Relevante unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

(11) Das Urteil Schaefer Kalk des Gerichtshofs wurde hinsichtlich der für diesen Rechtsstreit relevanten Teile oben unter Nr. 3 referiert.

(12) Nach Art. 70 Abs. 1 der Monitoring-Verordnung der Kommission nimmt die zuständige Behörde eine konservative Schätzung der Emissionen einer Anlage oder eines Luftfahrzeugbetreibers in jedem der folgenden Fälle vor:

b) der geprüfte jährliche Emissionsbericht gemäß Art. 67 Abs. 1 steht nicht im Einklang mit dieser Verordnung.

(13) Gemäß dem achten Erwägungsgrund der Registerverordnung der Kommission sollte, da Zertifikate und Kyoto-Einheiten nur in dematerialisierter Form existieren und fungibel sind, das Besitzrecht an einem Zertifikat oder einer Kyoto-Einheit durch deren Verbuchung auf dem Konto des Unionsregisters, in dem sie gehalten werden, nachgewiesen werden. Um darüber hinaus die Risiken im Zusammenhang mit der Rückgängigmachung von in einem Register vorgenommenen Transaktionen und die damit möglicherweise einhergehenden Störungen des Systems und des Marktes zu mindern, muss sichergestellt werden, dass Zertifikate und Kyoto-Einheiten uneingeschränkt fungibel sind. Insbesondere können Transaktionen nach Ablauf einer in den Registervorschriften vorgegebenen Frist weder rückgängig gemacht, widerrufen oder auf andere Weise als in den Registervorschriften vorgegeben rückabgewickelt werden. Diese Verordnung sollte nicht ausschließen, dass ein Kontoinhaber oder ein Dritter etwaige gesetzlich vorgesehene, aus der betreffenden Transaktion erwachsende Rechte oder Ansprüche auf Wiedererlangung oder Rückerstattung im Zusammenhang mit einer in einem System vorgenommenen Transaktion, beispielsweise im Betrugsfall oder bei technischen Fehlern, geltend machen kann, solange dies nicht zur Rückgängigmachung, Widerrufung oder Rückabwicklung

der Transaktion führt. Der gutgläubige Erwerb von Zertifikaten oder Kyoto-Einheiten sollte außerdem geschützt werden.

(14) Gemäß Art. 35 Abs. 6 der Registerverordnung der Kommission kann die zuständige Behörde den nationalen Verwalter im Interesse der Einhaltung der Kriterien der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2003/87/EG anweisen, die geprüften Jahresemissionen einer Anlage zu berichtigen; die Berichtigung erfolgt durch Eingabe der berichtigten geprüften oder geschätzten Emissionen für die betreffende Anlage und das betreffende Jahr ins Unionsregister.

(15) Nach Art. 40 Abs. 1 der Registerverordnung der Kommission ist ein Zertifikat bzw. eine Kyoto-Einheit ein auf dem Markt handelbares fungibles, dematerialisiertes Instrument. Gemäß Abs. 2 bedeutet Dematerialisierung von Zertifikaten und Kyoto-Einheiten, dass die Erfassung im Unionsregister als hinreichender Prima-facie-Beweis für das Besitzrecht an einem Zertifikat oder einer Kyoto-Einheit und jedem anderen Gegenstand geltend gemacht werden kann, der unter diese Verordnung fällt oder der gemäß dieser Verordnung im Unionsregister erfasst werden darf. Nach Abs. 3 bedeutet Fungibilität von Zertifikaten und Kyoto-Einheiten, dass etwaigen Wiedererlangungs- oder Rückerstattungsverpflichtungen, die nach geltendem Staatsrecht im Zusammenhang mit einem Zertifikat oder einer Kyoto-Einheit erwachsen können, nur in Form desselben Typs von Zertifikat bzw. Kyoto-Einheit nachgekommen werden kann. Vorbehaltlich von Art. 70 und des Datenabgleichs gemäß Artikel 103 ist eine Transaktion, sobald sie gemäß Artikel 104 endgültig abgeschlossen ist, endgültig und unwiderruflich. Unbeschadet etwaiger anderer staatsrechtlicher Regelungen oder Abhilfemaßnahmen, die eine Verpflichtung oder eine Anweisung zur Ausführung einer neuen Transaktion im Unionsregister nach sich ziehen können, dürfen Rechtsvorschriften, Regeln oder Gepflogenheiten betreffend die Aufhebung von Verträgen oder Transaktionen nicht zur Folge haben, dass eine gemäß dieser Verordnung endgültige und unwiderrufliche Transaktion im Register rückabgewickelt wird. Es bleibt einem Kontoinhaber oder einem Dritten unbenommen, etwaige gesetzlich vorgesehene Rechte oder Ansprüche aus der zugrunde liegenden Transaktion u. a. auf Wiedererlangung, Rückerstattung oder Schadensersatz im Zusammenhang mit einer im Unionsregister endgültig abgeschlossenen Transaktion, beispielsweise im Betrugsfall oder bei Fehlern, geltend zu machen, soweit dies nicht zur Folge hat, dass die Transaktion im Unionsregister rückgängig gemacht, widerrufen oder rückabgewickelt wird.

(16) Gemäß Art. 70 Abs. 1 der Registerverordnung der Kommission kann der Kontoinhaber, wenn ein Kontoinhaber oder ein nationaler Verwalter im Namen des Kontoinhabers versehentlich oder irrtümlicherweise eine der Transaktionen gemäß Absatz 2 veranlasst haben, beim Verwalter seines Kontos schriftlich beantragen, dass die abgeschlossene Transaktion rückgängig gemacht wird. Der Antrag muss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach endgültigem Abschluss des Vorgangs abgesendet werden. Der Antrag muss eine Erklärung dahingehend

enthalten, dass die Transaktion irrtümlicherweise oder versehentlich veranlasst wurde.

Kontoinhaber können nach Abs. 2 Buchst. a u. a. die Rückgängigmachung der Abgabe von Zertifikaten vorschlagen. Gemäß Abs. 3 kann der Kontoverwalter, wenn er feststellt, dass der Antrag die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllt, und er dem Antrag zustimmt, vorschlagen, dass die Transaktion im Unionsregister rückgängig gemacht wird. Nach Abs. 6 Buchst. a trägt der Zentralverwalter dafür Sorge, dass das Unionsregister den Vorschlag für die Rückgängigmachung gemäß Abs. 1 akzeptiert, sofern der Abschluss der rückgängig zu machenden Transaktion zur Abgabe von Zertifikaten nicht mehr als 30 Arbeitstage vor dem Vorschlag des Kontoverwalters gemäß Absatz 3 zurückliegt.

(17) Nach Art. 33 Abs. 1 der den Handelszeitraum 2021 bis 2030 betreffenden Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters trägt der Zentralverwalter dafür Sorge, dass das Unionsregister am 1. Mai jedes Jahres für jeden Anlagen- und Luftfahrzeugbetreiber mit einem Anlagen- bzw. Luftfahrzeugbetreiberkonto, dessen Status nicht „geschlossen“ ist, den Wert des Erfüllungsstatus für das Vorjahr anzeigt, indem die Summe aller für den laufenden Verpflichtungszeitraum abgegebenen Zertifikate, abzüglich der Summe aller im laufenden Zeitraum bis einschließlich des Vorjahrs geprüften Emissionen und zuzüglich eines Berichtigungsfaktors, berechnet wird. Gemäß Abs. 2 desselben Artikels beträgt für die Handelszeiträume 2008-2012 und 2013-2020 der Berichtigungsfaktor gemäß Abs. 1 null, wenn der Wert des Erfüllungsstatus für das letzte Jahr des vorangegangenen Zeitraums größer als null war; er behält jedoch den Wert des letzten Jahres des vorangegangenen Zeitraums, wenn dieser Wert kleiner oder gleich null ist. Für die am 1. Januar 2021 beginnenden Handelszeiträume entspricht der Berichtigungsfaktor gemäß Absatz 1 dem Wert des Erfüllungsstatus des letzten Jahres des vorangegangenen Zeitraums.

(18) Gemäß Art. 17 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hat jede Person das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

Erforderlichkeit des Vorabentscheidungsersuchens

(19) Die Auffassungen der Metsä Fibre Oy und der Energiavirasto über die Gründe für die Korrektur der Emissionsmengen und über die korrigierten Emissionsmengen unterscheiden sich nicht voneinander. In dem Rechtsstreit ist vor dem Hallinto-oikeus somit anlässlich der Klage der Metsä Fibre Oy lediglich

die Frage zu prüfen, ob die Entscheidung der Energiavirasto hinsichtlich der Art und Weise der Anrechnung der an das Unionsregister überzählig abgegebenen Emissionszertifikate insbesondere dann gesetzmäßig ist, wenn man berücksichtigt, dass die Abgabe überzähliger Zertifikate eine Folge der Anwendung der später in der Entscheidung Schaefer Kalk für ungültig befundenen Vorschriften der Monitoring-Verordnung der Kommission war.

(20) Die Energiavirasto stand bei Behandlung der Angelegenheit in Verbindung zur Kommission, die der Auffassung war, dass die Voraussetzungen für eine Rückgängigmachung der Abgabe der Zertifikate wegen Überschreitung der in Art. 70 der Registerverordnung der Kommission geregelten Fristen nicht vorlägen.

(21) Sowohl die Metsä Fibre Oy als auch die Energiavirasto haben beim Hallinto-oikeus angeregt, dass in dem Rechtsstreit ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestellt wird.

(22) In dem Rechtsstreit ist unstreitig, dass die in Art. 70 der Registerverordnung der Kommission für die Rückgängigmachung einer Transaktion geregelten Fristen abgelaufen sind, womit die Abgabe der Zertifikate an das Unionsregister aufgrund von Art. 40 der genannten Verordnung endgültig und unwiderruflich geworden war. Deshalb hat die Energiavirasto die Zertifikate in Form eines positiven Erfüllungsstatus auf das Erfüllungskonto der Anlage Äänekoski der Metsä Fibre Oy zurückgewährt. Dem Hallinto-oikeus ist kein anderer von der genannten Verordnung oder einer anderen Regelung der Union vorgesehener Weg bekannt, die Situation zu berücksichtigen, die sich für die Metsä Fibre Oy aus dem Urteil Schaefer Kalk ergeben hat. Ferner ist unstreitig, dass die Metsä Fibre Oy unter den gegebenen Umständen die gemäß dem Bescheid der Energiavirasto gestalteten Zertifikate in der Praxis nicht nutzen kann, da sie die CO₂-Emissionen der Anlage Äänekoski beträchtlich herabgesetzt hat.

(23) Die Rechtsfrage, um die es im vorliegenden Rechtsstreit geht, knüpft somit in erster Linie daran an, ob die Registerverordnung der Kommission unter der vorliegenden Konstellation in bestimmter Hinsicht ungültig ist, da sie auch nach dem Zeitpunkt, in dem die Monitoring-Verordnung der Kommission wegen der Entscheidung Schaefer Kalk geändert wurde, die jetzt in Frage stehende Situation der Anlage Äänekoski der Metsä Fibre Oy nicht berücksichtigt und eine wirksame Umsetzung des Urteils in Hinblick auf die Gesellschaft nicht ermöglicht.

(24) Die nationalen Gerichte sind nicht befugt, selbst die Ungültigkeit von Handlungen der Gemeinschaftsorgane festzustellen (Urteil vom 22. Oktober 1987, Foto-Frost, C-314/85, EU:C:1987:452, Rn. 20). Sind jedoch Gerichte, deren Entscheidungen mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, der Auffassung, dass einer oder mehrere der Gründe, die von den Parteien für die Ungültigkeit vorgebracht oder auch von Amts wegen geprüft worden sind, durchgreifen, müssen sie das Verfahren aussetzen und dem

Gerichtshof ein Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit vorlegen (Urteil vom 10. Januar 2006, Air Transport, C-344/04, EU:C:2006:10, Rn. 30).

(25) In der Klage der Metsä Fibre Oy vor dem Hallinto-oikeus wird der Bescheid der Energiavirasto insbesondere deshalb als Verstoß gegen das Primärrecht der EU angesehen, weil eine Situation, in der die Gesellschaft unter den beschriebenen Umständen faktisch keinen Nutzen aus der Rückgabe der Zertifikate erlangt, gegen das in Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierte Eigentumsrecht, gegen den Gleichheitsgrundsatz und gegen die wirtschaftliche Logik des Emissionshandels verstößt. Mit der Klage wird die Auffassung vertreten, dass die Art. 40 und 70 der Registerverordnung der Kommission angesichts der ausgeführten Gesichtspunkte in dieser Situation ungültig sind, die Metsä Fibre Oy faktisch ohne Rechtsschutz bleibt und der Rechtssatz des Urteils Schaefer Kalk nicht umgesetzt wird.

(26) Das Hallinto-oikeus legt als eigene Einschätzung in dieser Phase dar, dass die von der Metsä Fibre Oy vorgetragene Gesichtspunkte, die auf eine Ungültigkeit der Regelungen hindeuten, in dem Sinne als bedeutsam anzusehen sind, als eine begründete Vermutung eines Verstoßes der genannten Regelungen gegen das Primärrecht vorliegt. In dieser Situation ist das Verfahren vor dem Gericht, dessen Entscheidung mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden kann, auszusetzen und beim Gerichtshof in einem Vorabentscheidungsverfahren eine Bewertung der Wirksamkeit der Regelungen einzuholen.

(27) Der Metsä Fibre Oy und der Energiavirasto wurde Gelegenheit gegeben, zu den Vorlagefragen Stellung zu nehmen.

Zwischenbeschluss des Hallinto-oikeus über die Einholung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union

(28) Das Hallinto-oikeus hat beschlossen, das weitere Verfahren auszusetzen und den Gerichtshof der Europäischen Union aufgrund von Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union um eine Vorabentscheidung zu ersuchen. Die Einholung der Vorabentscheidung ist zur Entscheidung der beim Hallinto-oikeus anhängigen Rechtssache erforderlich.

Vorlagefragen

- 1 Sind die Vorschriften der Art. 70 und 40 der Registerverordnung der Kommission über die Fristen für eine Rückgängigmachung von Transaktionen sowie über die Endgültigkeit und Unwiderrufbarkeit von Transaktionen ungültig, wenn man das Eigentumsrecht gemäß Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die anderen in der Grundrechtecharta geschützten Rechte berücksichtigt, sofern die genannten Vorschriften eine Rückübereignung der Zertifikate an die Metsä Fibre Oy in einer Situation verhindern, in der die Abgabe überzähliger Zertifikate an das Unionsregister auf der Anwendung der im Urteil Schaefer Kalk für ungültig

befundenen Vorschriften beruhte, und die Gesellschaft den positiven Erfüllungsstatus des Erfüllungskontos wegen der jetzigen Emissionsarmut der Anlage Äänekoski nicht nutzen kann?

- 2 Wenn Frage 1) verneint wird: Sind die Vorschriften der Art. 70 und 40 der Registerverordnung der Kommission überhaupt in einer Situation anwendbar, in der die Abgabe überzähliger Zertifikate an das Unionsregister auf einer Anwendung der im Urteil Schaefer Kalk für ungültig befundenen Vorschriften und nicht auf einer vom Kontoinhaber oder einem nationalen Verwalter im Namen des Kontoinhabers versehentlich oder irrtümlicherweise veranlassten Transaktion beruhte?
- 3 Wenn Frage 1) verneint und Frage 2) bejaht wird: Gibt es irgendeinen anderen vom Unionsrecht ermöglichten Weg, über den die Metsä Fibre Oy im Hinblick auf die Nutzung der Zertifikate in die Position versetzt werden kann, in der sie sich befände, wenn die im Urteil Schaefer Kalk für ungültig befundenen Vorschriften nicht existiert hätten und die Gesellschaft aus diesem Grunde keine überzähligen Zertifikate abgegeben hätte?

(29) Nach Erhalt der Vorabentscheidung des Gerichtshofs über die vorstehenden Fragen wird das Hallinto-oikeus in der Sache abschließend entscheiden.

Rechtsmittel

Gemäß § 108 des Oikeudenkäynnistä hallintoasioissa annettu laki (Verwaltungsgerichtsordnung) kann dieser Beschluss nicht selbständig angefochten werden.

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]